

## 24.033 n Stromversorgungsgesetz (Stromreserve). Änderung

## Geltendes Recht

## Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für  
Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Nationalrates

vom 1. März 2024

vom 19. November 2024

*Eintreten und Zustimmung zum  
Entwurf, wo nichts vermerkt ist***Mehrheit****Minderheit** (Trede, Clivaz Christophe, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter)*Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, den Entwurf aufzuteilen und wie folgt anzupassen:*

1. Es wird eine klare Kaskade für Zubau und Abruf festgelegt, wobei die erste Priorität der Wasserkraftreserve sowie der Verbrauchsreserve eingeräumt wird. Anschliessend folgt die Reserve durch Aktivierung und Aggregation der bestehenden Notstromreserven.
2. Die gleiche Menge an Treibstoff, die für Notstrom oder gegebenenfalls Gaskraftwerke verwendet wird, wird vom Bund zusätzlich gefördert, um einen klimaneutralen Betrieb der Notkraftwerke zu ermöglichen.
3. Neue Gaskraftwerke werden aus der Vorlage herausgelöst und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

**Bundesgesetz  
über die Stromversor-  
gung****(Stromversorgungsgesetz,  
StromVG)****(Stromreserve)****Änderung vom ...**


---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 1. März 2024<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBI 2024 710

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Fassung gemäss Änderung vom  
29.09.2023 (21.047; BBl 2023 2301;  
noch nicht in Kraft)*

gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz  
1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundes-  
verfassung,

|  
Das Stromversorgungsgesetz vom  
23. März 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geän-  
dert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 89, 91 Ab-  
satz 1, 96, 97 Absatz 1 und 102 der  
Bundesverfassung<sup>3</sup>,

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Energie-  
reserve» ersetzt durch «Stromre-  
serve».*

*Gliederungstitel vor Artikel 5***2. Kapitel: Versorgungssicher-  
heit****1. Abschnitt: Gewährleistung  
der Grundversorgung****2. Kapitel: Versorgungssicher-  
heit****1. Abschnitt: Gewährleistung  
der Grundversorgung und Auf-  
gaben der Netzbetreiber**


---

<sup>2</sup> SR 734.7

<sup>3</sup> SR 101

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Sicherstellung der Versorgung***Gliederungstitel vor Artikel 8**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Artikel 8a***2. Abschnitt: Stromreserve**

Art. 8a *Energiereserve für kritische Versorgungssituationen*

<sup>1</sup> Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.

<sup>2</sup> An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. *obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;*
- b. *aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.*

<sup>3</sup> Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

Art. 8a *Bildung und Dimensionierung einer Stromreserve*

<sup>1</sup> Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Stromreserve gebildet werden.

<sup>2</sup> Die ElCom entscheidet in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) über die Bildung und die Dimensionierung einer solchen Reserve. Sie legt die übrigen Eckwerte der Stromreserve und der einzelnen Bestandteile fest.

Art. 8a

<sup>2bis</sup> Bei der Ausgestaltung der Reserve berücksichtigt die Elcom folgende Kriterien:

- a. *Bestehende Infrastrukturen werden bevorzugt.*
- b. *Volkswirtschaftliche Kosten von Beschaffung und Betrieb sind möglichst tief zu halten.*
- c. *Umwelt- und klimaschädliche Auswirkungen sind zu minimieren;*
- d. *Die Reserve muss möglichst zweckmässig ausgestaltet sein.*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.

<sup>6</sup> Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

<sup>3</sup> Die operative Abwicklung der Stromreserve obliegt der nationalen Netzgesellschaft.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die minimale und die maximale Dimensionierung der Stromreserve und der einzelnen Bestandteile erlassen.

<sup>2ter</sup> Die Potenziale für diejenigen Elemente der Reserve, welche den Kriterien am besten entsprechen, sind auszuschöpfen.

**Mehrheit**

<sup>2quater</sup> Bei der Dimensionierung der Stromreserve sind internationale Abkommen zu berücksichtigen, die die Versorgungssicherheit effektiv stärken.

<sup>4</sup> ...

... Bestandteile erlassen. Er berücksichtigt dabei die Kriterien in Absatz 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>.

**Minderheit** (Egger Mike, Giezendanner, Graber, Guggisberg, Haab, Kolly, Rüeegg, Strupler)

<sup>2quater</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:

- a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
- b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
- c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;
- d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;
- e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;
- f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung;
- g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;
- i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Nordmann, Masshardt, Munz, Pult, Suter)

*Art. 8a<sup>bis</sup>* Allgemeine Grundsätze für die Stromerzeugung im Rahmen der Reserve

<sup>1</sup> Im Rahmen der Reserve kann die Finanzierung der Anpassung bestehender Anlagen vorgesehen werden, insbesondere um die Versorgung mit Primärenergie, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Zuverlässigkeit der Anlage zu gewährleisten. Die Finanzierung einer wesentlichen Erhöhung der Verbrauchsleistung einer Anlage ist ausgeschlossen unter Vorbehalt von Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Bau oder die wesentliche Erweiterung thermischer Anlagen kann nur dann im Rahmen der Reserve finanziert werden, wenn die Nutzung von mindestens drei Vierteln der Abwärme gewährleistet ist und diese Anlagen mit geringem Aufwand auf die Verwendung erneuerbarer Brennstoffe umgestellt werden können.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 8b** Erfassung und Weitergabe der Speicherseesdaten

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle für die Erfassung von Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen. Die Kraftwerksbetreiber stellen ihr alle dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Stelle gibt die Daten der ElCom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Berechtigung zum Zugang zu den Daten.

<sup>3</sup> Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Empfänger nach Absatz 2 stellen zudem mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

**Art. 8b** Bestandteile der Stromreserve und Bestimmung der Teilnehmer

<sup>1</sup> Die Stromreserve besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- a. Wasserkraftreserve;
- b. thermische Reserve;
- c. verbrauchsseitige Reserve;

d. Speicherreserve.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Wasserkraftreserve ist obligatorisch. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh.

**Art. 8b**

<sup>1</sup> ...

- c. hoheitliche verbrauchsseitige Reserve;
- c<sup>bis</sup>.verbrauchsseitige Reserve im Markt;

**Mehrheit**

**Minderheit** (Pult, Clivaz Christophe, Masshardt, Nordmann, Schlatter, Suter, Trede)

<sup>2bis</sup> Die Teilnahme an der thermischen Reserve ist obligatorisch. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Betreiber von Notstromgruppen, Reservekraftwerken und im relevanten Zeitabschnitt nicht genutzte WKK-Anlagen ab einer vom Bundesrat festzulegenden Nennleistung, die mindestens 750 kW elektrische Leistung pro Standort beträgt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der thermischen Reserve, der verbrauchsseitigen Reserve und der Speicherreserve erfolgt über Ausschreibungen. Es können teilnehmen:

- a. an der thermischen Reserve:
  - 1. die Betreiber von Kraftwerken, die Elektrizität nur für die Stromreserve erzeugen dürfen (Reservekraftwerke),
  - 2. die Betreiber von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), die ihre Anlagen zur Stromproduktion verfügbar halten,
  - 3. die Aggregatoren, die Notstromgruppen und mehrere kleinere WKK-Anlagen zu einer Einheit zusammenfassen (Art. 8i);
- b. an der verbrauchsseitigen Reserve: grössere Endverbraucher mit einem Potenzial und einer Bereitschaft zur Nachfragereduktion;
- c. an der Speicherreserve: die Betreiber von Speichern, die zusätzlich zu den Wassermengen der Wasserkraftreserve weitere Energie vorhalten.

**(Mehrheit)**

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der thermischen Reserve, der hoheitlichen verbrauchsseitigen Reserve und der Speicherreserve erfolgt über Ausschreibungen. Die in den Ausschreibungen festzulegenden technischen Spezifikationen sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien tragen den spezifischen technischen und betrieblichen Eigenschaften der Bestandteile der Reserve Rechnung und sind so ausgestaltet, dass eine möglichst breite Marktteilnahme erreicht werden kann. Es können teilnehmen:

- b. an der hoheitlichen verbrauchsseitigen Reserve: grössere ...
- c. ...  
... von Speichern, die Energie vorhalten.

**(Minderheit (Pult, ...))**

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der hoheitlichen verbrauchsseitigen Reserve und der Speicherreserve erfolgt ... (*Rest gemäss Mehrheit*)

- a. *Streichen*  
(siehe Abs. 4<sup>bis</sup> und 5)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3bis</sup> An der verbrauchsseitigen Reserve im Markt können grössere Endverbraucher mit einem Potenzial und einer Bereitschaft zur Nachfragereduktion teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt durch eine Regelung der Nachfragereduktion in den Stromlieferverträgen zwischen Verbraucher und Lieferant.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Clivaz Christophe, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)

<sup>3ter</sup> Die Stromreserve ist in erster Linie aus der Wasserkraftreserve und aus der verbrauchsseitigen Reserve zu bilden. Reichen diese nicht aus, um die angestrebte Dimensionierung zu erreichen, kommt in zweiter Linie die thermische Reserve zum Tragen.

(siehe Art. 8I Abs. 2)

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann:

a. vorsehen, dass einzelne Bestandteile der Stromreserve nicht gebildet werden;

b. die Dauer der Teilnahme regeln;

c. Modalitäten für die vorzeitige Auflösung einzelner Bestandteile festlegen;

d. Preisobergrenzen für die Ausschreibungen vorsehen;

e. die Durchführung der Ausschreibungen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übertragen;

<sup>4</sup> ...

a. ...

... nicht gebildet werden, falls diese nach Berücksichtigung der Kriterien in Art. 8a Absätze 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> nicht benötigt werden;

e. *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

f. vorsehen, dass die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden.

f. *Streichen*

g. die Teilnahmebedingungen festlegen.

**Mehrheit**

<sup>4bis</sup> Der Bundesrat sorgt für marktgerechte Ausschreibungsbedingungen, damit die Teilnahme an der thermischen Reserve, insbesondere für Notstromgruppen und WKK-Anlagen, möglichst auf freiwilliger Basis erfolgt.

**Mehrheit**

<sup>5</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verpflichtet die Betreiber von Anlagen, die sich für eine Teilnahme an der thermischen Reserve eignen, zur Teilnahme, wenn die ...

Art. 8b<sup>bis</sup> Durchführung der Ausschreibungen

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen für die Teilnahme an der thermischen Reserve, der verbrauchsseitigen Reserve und der Speicherreserve durch.

<sup>2</sup> Die Ausschreibungen erfolgen in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren. Dieses unterliegt nicht dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019.

**Minderheit (Pult, ...)**

<sup>4bis</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Egger Mike, Burgherr, Dettling, Graber, Guggisberg, Kolly, Rügger, Strupler)

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> *Streichen*

(siehe Art. 8c Abs. 2, Art. 8e Titel, Abs. 1<sup>o</sup>, 2, 4 und 5, Art. 8g, Art. 8h Abs. 3<sup>bis</sup> und 4 Bst. b)

<sup>5</sup> Das UVEK kann die Betreiber von Anlagen, die sich für eine Teilnahme an der thermischen Reserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn die thermische Reserve mit Ausschreibungen nicht zu angemessenen Kosten oder nicht in der angestrebten Dimensionierung gebildet werden kann.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Sofern es mit Ausschreibungen nicht gelingt, die Stromreserve in der angestrebten Dimensionierung zu bilden, kann auch ein Einladungsverfahren durchgeführt werden oder es können Unternehmen, die sich für eine Teilnahme eignen, direkt zur Teilnahme eingeladen werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Durchführung der Ausschreibungen für die Teilnahme von Betreibern von Reservekraftwerken an der thermischen Reserve dem UVEK übertragen.

**Art. 8c** Pauschalabgeltung und Entgelt für die Teilnahme

<sup>1</sup> Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve erhalten für die obligatorische Wasservorhaltung jährlich eine moderate Pauschalabgeltung. Diese orientiert sich an der aktuellen Marktsituation, der Preisdifferenz zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie am Wert der Flexibilität.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer der thermischen Reserve, der verbrauchsseitigen Reserve und der Speicherreserve erhalten für die Teilnahme an der Stromreserve ein jährliches Entgelt. Im Falle einer Verpflichtung zur Teilnahme nach Artikel 8b Absatz 5 wird das Entgelt vom UVEK festgelegt.

**Art. 8c**

**Mehrheit**

**Minderheit (Pult, ...)**

<sup>2</sup> ...

...  
Im Falle einer Verpflichtung zur Teilnahme nach Artikel 8b Absatz 2<sup>bis</sup> wird das Entgelt vom UVEK festgelegt.

(siehe Art. 8b, ...)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Die Teilnehmer der verbrauchsseitigen Reserve im Markt erhalten für die Teilnahme an der Stromreserve jährlich ein Entgelt. Dieses fällt höher aus, wenn der Endverbraucher bei Eintritt der vertraglich geregelten Bedingungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, seine Nachfrage zu reduzieren. Der Bundesrat legt die weiteren Modalitäten und Bemessungsgrundlagen fest.

*Art. 8d* Bedingungen für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

*Art. 8d*

<sup>1</sup> Die Energiemenge der Wasserkraftreserve wird proportional zum jeweiligen Energieinhalt der einzelnen Speicherseen auf alle Speicherwasserkraftwerke verteilt, die an der Wasserkraftreserve teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Energie vorhalten. Sie können Abreden mit anderen Betreibern von Speicherwasserkraftwerken treffen, damit diese die Pflicht zur Energievorhaltung erfüllen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen bestimmt wird, wie die Teilnehmer:

- a. die vorzuhaltende Energie auf ihre Speicherwasserkraftwerke verteilen können;
- b. ihre Vorhalteverpflichtungen über Abreden von anderen Betreibern erfüllen lassen können.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Er kann zudem vorsehen:

- a. dass die konkrete Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden nach Absatz 2 der Bewilligung der EICom unterstehen;
- b. dass die EICom die Teilnehmer der Wasserkraftreserve unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur Wasservorhaltung auch zur Leistungsvorhaltung verpflichten kann; bei einer Verpflichtung ist die Leistungsvorhaltung mit einer zusätzlichen Vergütung abzugelten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann zudem vorsehen, dass die konkrete Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden nach Absatz 2 von der EICom bewilligt werden müssen.

<sup>5</sup> Die EICom kann die Teilnehmer der Wasserkraftreserve zusätzlich zur Wasservorhaltung auch zur Leistungsvorhaltung verpflichten; bei einer Verpflichtung ist die Leistungsvorhaltung mit einer zusätzlichen Vergütung abzugelten.

**Art. 8d<sup>bis</sup>** Bedingungen für die Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve im Markt

<sup>1</sup> Die Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve im Markt setzt voraus, dass:

- a. der Endverbraucher in seinem Stromliefervertrag zum Bezug von bestimmten Strommengen verpflichtet ist;
- b. der Endverbraucher vertragsgemäss auf Stromlieferungen in einem bestimmten Umfang verzichten darf oder muss, wenn und solange die Marktpreise den im Stromliefervertrag vereinbarten Preis in einem vertraglich bestimmten Ausmass übersteigen.

<sup>2</sup> Zur Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve im Markt hat der Endverbraucher die Vereinbarung der EICom zu melden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup>Der Bundesrat regelt:

- a. den Jahresverbrauch, der für eine Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve im Markt mindestens vorausgesetzt ist;
- b. die näheren Anforderungen an die Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Endverbraucher;
- c. den Inhalt der Meldung zuhanden der EICom nach Absatz 2;
- d. die Modalitäten zur Rückerstattung des Teilnahmeentgelts im Falle einer vorzeitigen Aufhebung oder Abänderung der Vereinbarung ohne Beibehaltung des Rechts oder der Pflicht zur Nachfragereduktion.

**Mehrheit****Minderheit (Pult, ...)**

*Art. 8e* Bedingungen für die Teilnahme von Reservekraftwerken an der thermischen Reserve

*Art. 8e*

*Titel:* Bedingungen für die Teilnahme an der thermischen Reserve

<sup>10</sup> Das UVEK bestimmt unter den Teilnehmern nach Artikel 8*b* Absatz 2<sup>bis</sup> jene, welche die Kriterien Abrufbarkeit, Grösse des vor Ort gelagerten Treibstoffvorrates, Treibstofflogistik, Stand der lufthygienischen Ausrüstung und schädliche Schallemissionen am besten erfüllen.

<sup>1</sup> Die Betreiber der Reservekraftwerke sorgen für die Verfügbarkeit ihres Kraftwerks im Zeitraum, in dem das Kraftwerk für die thermische Reserve zur Verfügung stehen muss.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

<sup>2</sup> Die Reservekraftwerke müssen mit Gas und mindestens einem anderen Energieträger betrieben werden können.

<sup>3</sup> Sie dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Strommarkt erzeugen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. ein Kraftwerk unter bestimmten Voraussetzungen auch dann an der thermischen Reserve teilnehmen kann, wenn es nur mit einem Energieträger betrieben werden kann;
- b. unter bestimmten Voraussetzungen Reservekraftwerke Systemdienstleistungen erbringen dürfen und für eine Eigennutzung durch den Betreiber eingesetzt werden dürfen;
- c. gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016<sup>4</sup> (LVG) vorübergehend Reservekraftwerke auch ohne fehlende Markträumung nach Artikel 8/ Absatz 1 eingesetzt werden dürfen.

<sup>4</sup> ...

b. *Streichen*

**(Minderheit (Pult, ...))**

<sup>2</sup> Die Reservekraftwerke müssen mit mindestens einem lagerbaren Energieträger betrieben werden können.

<sup>4</sup> Die Eigennutzung von Notstromgruppen durch den Betreiber bleibt jederzeit möglich.

<sup>5</sup> Subsidiär stellt der Bund die Treibstoffversorgung der verpflichteten Anlagen sicher.

(siehe Art. 8b, ...)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 8f** Pflichten für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen

Die Betreiber von Rohrleitungsanlagen, an denen ein Reservekraftwerk angeschlossen ist, müssen dem Betreiber auf den Einsatz des Reservekraftwerks zugeschnittene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitung anbieten.

**Mehrheit****Minderheit (Pult, ...)**

**Art. 8g** Pflichten für die Betreiber der Reservekraftwerke nach der Teilnahme an der Stromreserve

**Art. 8g**

*Streichen*

*(siehe Art. 8b, ...)*

<sup>1</sup> Reservekraftwerke, die für die thermische Reserve neu gebaut wurden und die nach ihrer Teilnahme an der Stromreserve nicht weiterbetrieben werden, müssen zurückgebaut werden. Ihre Betreiber erhalten die entsprechenden Kosten von der nationalen Netzgesellschaft zuzüglich zum Entgelt für die Teilnahme an der thermischen Reserve zurückerstattet, soweit der Rückbau kosteneffizient und zügig erfolgt.

<sup>2</sup> Wird ein Kraftwerk, das für die thermische Reserve neu gebaut wurde, weiterbetrieben, so ist dessen Betreiber verpflichtet, einen angemessenen Teil der Entgelte, die er für dessen Bau erhalten hat, der nationalen Netzgesellschaft zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Höhe der Rückerstattungen nach den Absätzen 1 und 2 wird vom

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

UVEK festgelegt. Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Bemessung dieser Beträge fest.

*Art. 8h* Bedingungen für die Teilnahme von Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der thermischen Reserve

*Art. 8h*

<sup>1</sup> Die Betreiber der Notstromgruppen und WKK-Anlagen sorgen für die Verfügbarkeit ihrer Anlage im Zeitraum, in dem diese für die thermische Reserve zur Verfügung stehen muss.

<sup>2</sup> Während dieses Zeitraums dürfen die Notstromgruppen und WKK-Anlagen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Strommarkt erzeugen.

<sup>3</sup> Die Betreiber von Notstromgruppen sowie von WKK-Anlagen, die eine vom Bundesrat zu bestimmende Anlagegrösse nicht überschreiten (kleinere WKK-Anlagen), können nur über Aggregatoren an der Stromreserve teilnehmen.

**Mehrheit****Minderheit (Pult, ...)**

<sup>3bis</sup> Eine Eigennutzung durch den Betreiber ist möglich.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

<sup>4</sup> ...

a. WKK-Anlagen beim Erhalt von Investitionsbeiträgen oder anderen Unterstützungsleistungen von der Teilnahme ausgeschlossen sind;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

b. Notstromgruppen und WKK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden dürfen:

1. zur Erbringung von Systemdienstleistungen,
2. für eine Eigennutzung durch den Betreiber.

*Art. 8i*           Aggregatoren für die Teilnahme von Notstromgruppen und kleineren WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Über die Aggregatoren werden mehrere Notstromgruppen und mehrere kleinere WKK-Anlagen zu einer Einheit zusammengefasst, sodass diese für die Stromreserve wie ein einziges Kraftwerk eingesetzt werden können.

<sup>2</sup> Die Aggregatoren müssen in der Lage sein, die Elektrizitätserzeugung ferngesteuert auszulösen. Sie schließen mit den Betreibern der betreffenden Anlagen entsprechende Vereinbarungen ab.

<sup>3</sup> An den Ausschreibungen zur Ermittlung der Teilnehmer der thermischen Reserve nehmen die Aggregatoren und nicht die Betreiber der einzelnen Notstromgruppen und WKK-Anlagen teil. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gelten beide Akteure als Teilnehmer der Reserve.

<sup>4</sup> Für ihre Mitwirkung an der Stromreserve erhalten die Aggregatoren von der nationalen Netzgesellschaft eine Dienstleistungspauschale.

**(Minderheit (Pult, ...))**

b. Notstromgruppen und WKK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung von Systemdienstleistungen eingesetzt werden dürfen.

1. *Streichen*

2. *Streichen*

(siehe Art. 8b, ...)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 8j** Nachrüstung von Notstromgruppen

Der Bundesrat kann vorsehen, dass den Betreibern von Notstromgruppen Nachrüstungen ihrer Anlage, die für die Elektrizitätserzeugung oder aufgrund von umweltrechtlichen Anforderungen erforderlich sind, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Entgelt für die Teilnahme an der Stromreserve vergütet werden.

**Art. 8j**

Der Bundesrat kann vorsehen, dass den Betreibern von Notstromgruppen Nachrüstungen ihrer Anlage zusätzlich zum Entgelt für die Teilnahme an der Stromreserve vergütet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Nachrüstung ist für die Elektrizitätserzeugung oder aufgrund von umweltrechtlichen Anforderungen erforderlich.
- b. Die Betreiber verpflichten sich, die Anlage nach der Nachrüstung noch während einer bestimmten Dauer der Stromreserve zur Verfügung zu stellen.

**Art. 8k** Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft schliesst mit den einzelnen Teilnehmern der Stromreserve eine Vereinbarung zur Regelung der Teilnahmebedingungen ab. Erfolgt die Teilnahme über Aggregatoren, so ist die Vereinbarung mit diesen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft hat zudem die folgenden Aufgaben:

- a. die Durchführung der Ausschreibungen zur Ermittlung der Teilnehmer der Stromreserve;
- b. die Ausrichtung der verschiedenen Vergütungen für die Teilnahme an der Stromreserve, einschliesslich der Dienstleistungspauschale an die Aggregatoren;

**Art. 8k**

<sup>2</sup> ...

- a. Die Durchführung der Ausschreibungen für die Teilnahme an der Stromreserve gemäss Artikel 8b<sup>bis</sup> Absatz 1;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. den Abruf der Stromreserve;
- d. die Unterstützung der ECom bei der Dimensionierung der Stromreserve und der Festlegung der übrigen Eckwerte der Stromreserve.

- e. die Gewährleistung der Brenn- und Treibstoffversorgung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen, einschliesslich der Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Transportmittel.

*Art. 8l* Abruf der Stromreserve

<sup>1</sup> Die Stromreserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Ein Abruf wird von den Bilanzgruppen veranlasst.

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ECom festgelegten Abrufordnung diskriminierungsfrei vor.

*Art. 8l*

**Mehrheit****Minderheit** (Clivaz Christophe, ...)

<sup>2</sup> ...

...  
diskriminierungsfrei vor. Bei der Festlegung der Abrufordnung priorisiert die ECom die einzelnen Bestandteile der Stromreserve gemäss der folgenden Rangfolge:

- a. Wasserkraftreserve sowie verbrauchsseitige Reserve;
- b. Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen.

(siehe Art. 8b Abs. 3<sup>ter</sup>)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup>Für den Abruf der Stromreserve erhalten die betroffenen Teilnehmer eine Entschädigung für die abgerufene Energie (Abrufentschädigung). Die Abrufentschädigung trägt der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Bestandteile der Stromreserve Rechnung.

<sup>4</sup>Die Bilanzgruppen, die den Abruf veranlasst haben, entrichten der nationalen Netzgesellschaft den Marktpreis im Abrufzeitraum und ein Aufgeld, das sich am Preis für Ausgleichsenergie orientiert.

<sup>5</sup>Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

<sup>6</sup>Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

a. ein Abruf der Stromreserve in folgenden Ausnahmefällen auch ohne fehlende Markträumung möglich ist:

1. bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs,
2. zur Erfüllung von internationalen Solidaritätsvereinbarungen,
3. bei einem Abruf aus einem Reservekraftwerk, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen,
4. für Tests zur Prüfung der Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der Anlagen, die an der Stromreserve teilnehmen;

b. die Kosten, die beim Abruf der thermischen Reserve für Aus-

<sup>6</sup>...

a. ...

1. bei einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung des stabilen Netzbetriebs,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

gleichsenergie anfallen, dem betreffenden Teilnehmer der Reserve zu einem bestimmten Anteil im Rahmen der Abrufentschädigung zurückvergütet werden.

*Art. 8<sup>bis</sup>* Mitwirkungspflicht von Dritten beim Abruf

<sup>1</sup> Werden die an der Stromreserve teilnehmenden Notstromgruppen und WKK-Anlagen abgerufen, müssen Verteilnetzbetreiber, Bilanzgruppen und Stromlieferanten die erforderlichen Daten aufbereiten und den beteiligten Akteuren bereitstellen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass ungedeckte Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 ergeben, von der nationalen Netzgesellschaft zurückvergütet werden.

*Art. 8m* Koordination mit Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz

Der Bundesrat koordiniert in kritischen Versorgungssituationen das Zusammenspiel zwischen der Stromreserve und den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

*Art. 8m*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Clivaz Christophe, Masshardt, Munz, Nordmann, Schlatter, Trede)

...

...  
wirtschaftlichen Landesversorgung. Aufforderungen zur Senkung des Verbrauchs sowie Verbrauchseinschränkungen oder Verbote von energieintensiven und nicht unbedingt notwendigen Anwendungen haben Vorrang vor dem Abruf der thermischen Reserve.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 8n* Ausgleich von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Erleichterung für den Betrieb von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über den Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen.

<sup>2</sup> Er kann das UVEK ermächtigen, Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen im Einzelfall Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften zu gewähren, sofern es ohne Gewährung einer solchen Erleichterung nicht möglich ist, die thermische Reserve in der von der EICom festgelegten Dimensionierung zu bilden.

*Art. 8n*

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Ausgleich ...

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat sorgt dafür, dass für die thermische Reserve alle wirtschaftlich tragbaren Möglichkeiten zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-neutralen Brennstoffen ausgeschöpft werden.

**Minderheit** (Egger Mike, Burgherr, de Montmollin, de Quattro, Dettling, Graber, Guggisberg, Kolly, Rüegger, Strupler, Wasserfallen Christian)

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 8n<sup>bis</sup>** Verwaltungssanktionen

<sup>1</sup> Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve, die die Wasservorhaltung oder Leistungsvorhaltung nicht oder nicht vollständig vornehmen, sowie die Betreiber von Anlagen, die gemäss Artikel 8b Absatz 5 zur Teilnahme an der thermischen Reserve verpflichtet wurden und ihre Anlagen im vorgegebenen Zeitraum nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen, obwohl sie nach diesem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen oder einem rechtskräftigen Beschluss nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, werden mit einer Verwaltungssanktion belegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Sanktion richtet sich nach der Schwere des Verstosses. Die Sanktion beträgt höchstens 10 Prozent des in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes.

<sup>3</sup> Erzielt ein Teilnehmer der Wasserkraftreserve auf dem Markt dank des nicht vorgehaltenen Wassers oder der nicht vorgehaltenen Leistung zudem Gewinne, so muss er diese der nationalen Netzgesellschaft erstatten.

<sup>4</sup> Die ElCom führt das Verfahren, von Amtes wegen oder auf Meldung der nationalen Netzgesellschaft hin, und spricht die Sanktionen aus. Sie kann bei einem geringfügigen Verstoss von einer Strafverfolgung absehen.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968. Ein Verfahren muss innerhalb von drei Jahren seit dem Verstoss gegen die Pflicht zur Wasservorhaltung, Leistungsvorhaltung oder Verfügbarhaltung einer Anlage eingeleitet werden.

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Nationalrates**

<sup>6</sup>Die nationale Netzgesellschaft und die Teilnehmer der Stromreserve sind zur Zusammenarbeit mit der ECom verpflichtet, insbesondere zur Feststellung der Wassermenge, der Leistung oder der Anlagenleistung, die während der Dauer der Verpflichtung tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>7</sup>Die ECom kann in ihrem Entscheid anordnen, dass dieser ab Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht wird. In der Veröffentlichung sind die Firma und der Sitz des Teilnehmers der Stromreserve anzugeben.

<sup>8</sup>Vorbehalten bleibt eine Schadenersatzpflicht, insbesondere wenn wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens die Stromversorgung gestört wird.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Artikel 80*

**2a. Abschnitt: Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung**

Art. 8b *Erfassung und Weitergabe der Speicherseesdaten*

Art. 80  
*Bisheriger Art. 8b<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle für die Erfassung von Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen. Die Kraftwerksbetreiber stellen ihr alle dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Stelle gibt die Daten der ECom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Berechtigung zum Zugang zu den Daten.

<sup>3</sup> Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Empfänger nach Absatz 2 stellen zudem mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 12 *Information und Rechnungsstellung*

Art. 12 Abs. 2 Bst. f

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

<sup>5</sup> In der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2023 2301)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Elektrizitätstarife;
- c. die Messtarife;
- d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
- f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und
- g. die Jahresrechnungen.

<sup>2</sup>Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

- a. das Entgelt für die Elektrizität;
- b. das Netznutzungsentgelt;
- c. das Messentgelt;
- d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;
- f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a;
- g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b.

<sup>3</sup>Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

<sup>2</sup>Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

- f. die Kosten der Stromreserve;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 14a**      Rückerstattung der  
Kosten der Stromre-  
serve

<sup>1</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, und die an der Verbrauchsreserve teilnehmen, erhalten die Kosten der Stromreserve (Art. 15a Abs. 1 Bst. b) vollumfänglich zurückerstattet.

<sup>2</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, und die an der Verbrauchsreserve teilnehmen, erhalten die Kosten der Stromreserve teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Rückerstattung haben Endverbraucherinnen oder Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen.

**Art. 14b**      Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Kosten der Stromreserve werden nur zurückerstattet, wenn:

- a. sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund gemäss Art. 41 und Art. 42 EnG dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 15** Anrechenbare Netzkosten**Art. 15 Abs. 2 Bst. a**

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;
- b. die Kosten für den Unterhalt der Netze;
- c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.
- d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.

<sup>3</sup> Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;

- b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;
- c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;
- d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. *die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.*

<sup>3bis</sup> *Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:*

- a. *die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;*
- b. *die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;*
- c. *die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;*
- d. *die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten; diese Kosten sind nur ausnahmsweise anrechenbar.*

<sup>4</sup> *Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:*

- a. *Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Art. 15a *Besondere Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit*

<sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:

- a. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8b);

- b. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind.

Art. 15a Abs. 1

<sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch:

- a. soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:
1. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8o),
  2. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem LVG<sup>6</sup> zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind;
- b. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve verbundenen Kosten, insbesondere:
1. die Pauschalabgeltungen und Entgelte für die Teilnahme an der Stromreserve (Art. 8c),

<sup>6</sup> SR 531

Art. 15a

<sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten des Übertragungsnetzes gelten auch:

- b. ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

2. die Rückerstattung der Kosten für den Rückbau von Reservekraftwerken (Art. 8g Abs. 1),
  3. die Dienstleistungspauschalen für die Aggregatoren (Art. 8f Abs. 4),
  4. die Kosten für Nachrüstungen von Notstromgruppen (Art. 8j),
  5. die Abrufentschädigungen (Art. 8i Abs. 3),
  6. die Rückerstattung der Kosten für Ausgleichsenergie beim Abruf der thermischen Reserve (Art. 8i Abs. 6 Bst. b),
  7. die Vollzugskosten, insbesondere zur operativen Abwicklung der Stromreserve (Art. 8a Abs. 3).
8. die Kosten für die Gewährleistung der Brenn- und Treibstoffversorgung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen (Art. 8k Abs. 2 Bst. e).

<sup>2</sup> Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung prüft vorab, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. Es entscheidet nach Anhörung der EICom, ob die Kosten als Übertragungsnetzkosten anrechenbar sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 20** Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

*Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes.
- b. *Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich der Bereitstellung von Regelenergie sicher; sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren; verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.*
- c. *Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20a).*

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

*c<sup>bis</sup>. Sie sorgt für die operative Abwicklung der Stromreserve (Art. 8a Abs. 3).*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Sie erarbeitet transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Handhabung von Engpässen.
- e. Sie arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.
- f. Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.
- g. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Begründung und den Stand der von ihr gemäss dem Mehrjahresplan geführten Projekte und legt deren Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz dar.
- h. Sie erteilt dem BFE und den Kantonen die für die Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 9e notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Die nationale Netzgesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei der EICom die Enteignung beantragen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind nicht anwendbar.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 22** Aufgaben

## Art. 22 Abs. 2 Bst. f

## Art. 22

<sup>1</sup> Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3; vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a<sup>bis</sup> Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.
- d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
  1. die garantierten Nutzungen,
  2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.

<sup>2</sup> Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

<sup>2</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

e. *Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.*

f. *Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8a ), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.*

g. *Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.*

<sup>2bis</sup> Die EICom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.

f. Sie trifft die Entscheide und Anordnungen zur Stromreserve und spricht bei der Missachtung von Pflichten, die mit der Teilnahme an der Stromreserve verbunden sind, Sanktionen gegen die fehlbaren Teilnehmer aus.

f. ...  
... Stromreserve und spricht die Sanktionen gemäss Artikel 8n<sup>bis</sup> aus; (*Rest streichen*)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

<sup>4</sup> Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

<sup>5</sup> Die ECom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

<sup>6</sup> Die ECom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

**Art. 25** Auskunftspflicht und Amtshilfe

**Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>1bis</sup> Die Teilnehmer der Stromreserve und die Aggregatoren zur Bündelung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen sind verpflichtet, der ECom

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

und der nationalen Netzgesellschaft die für den Vollzug der Vorgaben zur Stromreserve erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ECom und des BFE mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 29**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ...
- b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);
- c. die kostenrechnungsmässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);
- d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);
- e. den Netzzugang widerrechtlich verweigert (Art. 13);
- f. *von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der nationalen Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Stromreserve verletzt (Art. 8a Abs. 2);*

**Art. 29 Abs. 1 Bst. f, <sup>f<sup>bis</sup></sup> und <sup>f<sup>ter</sup></sup>**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der nationalen Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Stromreserve verletzt (Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>);

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>f<sup>bis</sup></sup>. Energie aus einem Abruf der  
Energiereserve mit Gewinn oder  
ins Ausland verkauft (Art. 8a Abs.  
6);

<sup>f<sup>bis</sup></sup>. Energie aus einem Abruf der  
Stromreserve mit Gewinn oder  
ins Ausland verkauft (Art. 8/  
Abs. 5);

<sup>f<sup>ter</sup></sup>. gegen die Pflicht zur Wasser-  
oder Energievorhaltung (Art. 8b  
Abs. 2 und 8d) oder die Pflicht zur  
Verfügbarhaltung eines Reser-  
vekraftwerks oder einer einer  
Notstromgruppe oder WKK-Anla-  
ge (Art. 8e Abs. 1 und 8h Abs. 1)  
verstösst;

g. gegen eine Ausführungsvor-  
schrift, deren Übertretung für  
strafbar erklärt wird, oder eine  
unter Hinweis auf die Strafandro-  
hung dieses Artikels an ihn ge-  
richtete Verfügung verstösst.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen,  
so ist die Strafe Busse bis zu 20 000  
Franken.

<sup>2bis</sup> *Kommt eine Busse von höchstens  
20 000 Franken in Betracht und wür-  
de die Ermittlung der nach Artikel 6  
des Bundesgesetzes vom 22. März  
1974 über das Verwaltungsstrafrecht  
(VStrR) strafbaren Personen Unter-  
suchungsmassnahmen bedingen, die  
im Hinblick auf die verwirkte Strafe  
unverhältnismässig wären, so kann  
das BFE von einer Verfolgung dieser  
Personen absehen und an ihrer Stel-  
le den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR)  
zur Bezahlung der Busse verurteilen.*

<sup>3</sup> Das BFE verfolgt und beurteilt Wi-  
derhandlungen nach dem Bundesge-  
setz vom 22. März 1974 über das  
Verwaltungsstrafrecht.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 33d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Der Bundesrat kann festlegen, unter welchen Bedingungen Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... für die Teilnahme an einer Stromreserve verpflichtet wurden, nach den neuen Vorschriften an der thermischen Reserve teilnehmen.

**Mehrheit**

Art. 33e Übergangsbestimmung zu Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung

**Minderheit** (Bäumle, de Montmollin, Dettling, Egger Mike, Giezendanner, Graber, Paganini, Rügger, Strupler, Vincenz, Wasserfallen Christian)

**Streichen**

<sup>1</sup> Für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien mit einer Jahresproduktion von mindestens 20'000 Tonnen Metall aus mehrheitlich rezykliertem Material können die Netznutzungsentgelte des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze während vier Jahren reduziert werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die zu berücksichtigenden Kriterien. Dazu zählen insbesondere:

- a. Standortgarantien;
- b. Bedingungen bezüglich nachhaltiger Investitionen;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit (Bäumle, ...))**

- c. Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden;
- d. Transparenzauflagen;
- e. Rückzahlungsmodalitäten und Garantien für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen.

<sup>3</sup>Die Reduktion beträgt:

- a. 50% im ersten Jahr;
- b. 37,5% im zweiten Jahr;
- c. 25% im dritten Jahr;
- d. 12,5% im vierten Jahr.

<sup>4</sup>Die entgangenen Netznutzungsentgelte gelten als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes.

**II**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**Anhang  
(Ziff. II)Anhang  
(Ziff. II)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>7</sup>**

1. ...

*Fassung gemäss Änderung vom 15.03.2024 (22.061; BBl 2024 686; noch nicht in Kraft)*

*Art. 19b* Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

<sup>1</sup> Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016<sup>8</sup> verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Kosten abgelten, die ihnen aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn sie nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.

<sup>7</sup> SR 641.71

<sup>8</sup> SR 531

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<p>Art. 31a     <i>Berichterstattung und Dekarbonisierungsplan</i></p> <p><i>Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung müssen dem Bund:</i></p> <p>a. <i>jährlich Bericht erstatten über die Einhaltung der Zielvereinbarung;</i></p> <p>b. <i>innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Verminderungsverpflichtung einen Plan einreichen, in dem sie aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie bis spätestens Ende 2040 die Treibhausgasemissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe massgeblich reduzieren (Dekarbonisierungsplan), und diesen alle drei Jahre aktualisieren.</i></p>	<p>Art. 31a</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 31a</p> <p><i>Streichen</i></p>
<p>Art. 32a     <i>Betreiber von WKK-Anlagen</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Anlage:</i></p> <p>a. <i>hauptsächlich für die Erzeugung von Wärme ausgelegt ist;</i></p> <p>b. <i>eine Feuerungswärmeleistung innerhalb einer bestimmten Bandbreite aufweist; und</i></p> <p>c. <i>die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllt.</i></p>	<p>Art. 32a</p> <p><sup>1</sup> <i>Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden, auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:</i></p> <p>a. <i>die Anlage innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegt, primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist und die energetischen, die ökologischen und allfällige weitere Mindestanforderungen erfüllt; und</i></p>	

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Betreiber, denen die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet wird, müssen dem Bund regelmässig Bericht erstatten über:

- a. die Menge der für die Erzeugung von Elektrizität verwendeten fossilen Brennstoffe; und
- b. die Kosten für die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Angaben vorsehen, soweit diese für die Beurteilung der Rückerstattung erforderlich sind.

<sup>4</sup> Er legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen und die Bandbreite für die Feuerungswärmeleistung fest.

Art. 32b      *Umfang der Rückerstattung*

<sup>1</sup> Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

<sup>2</sup> Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen (Effizienzmassnahmen), ergriffen hat.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- b. der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen und die Mindestanforderungen fest und regelt, welche Angaben das Gesuch enthalten muss.

Art. 32b

*Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;
- b. bis wann die Effizienzmassnahmen ergriffen werden müssen;
- c. die Berichterstattung.

*Art. 49b* Übergangsbestimmung  
zur Änderung vom ...

Betreiber von WKK-Anlagen können bis Ende 2029 eine Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Artikel 32b Absatz 2 gemäss bisherigem Recht verlangen, wenn sie gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen haben für die Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der betreffenden WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****2. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>9</sup>** 2. ...

*Fassung gemäss Änderung vom  
29.09.2023 (21.047; BBl 2023 2301;  
noch nicht in Kraft)*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel  
des 7. Kapitels*

**Art. 34a** Investitionsbeitrag für  
Wärme-Kraft-Kopp-  
lungsanlagen **Art. 34a**

<sup>1</sup> Für die Erstellung neuer Wär-  
me-Kraft-Kopplungsanlagen kann ein  
Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapi-  
tel in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Für einen Investitionsbeitrag muss  
eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage  
die folgenden Voraussetzungen erfül-  
len:

- a. Sie muss wärmegeführt und Teil  
eines im Richtplan enthaltenen,  
neuen Wärmeverbunds sein; ist  
sie Teil eines bestehenden Wär-  
meverbunds, so muss sie einen  
fossilen Spitzenlastkessel erset-  
zen oder ergänzen.
- b. Sie muss hauptsächlich im Win-  
terhalbjahr betrieben werden.

2 ...

**Mehrheit**

- c. Sie muss mit erneuerbaren Ener-  
gieträgern betrieben werden, am  
Emissionshandelssystem teilneh-  
men oder die Emissionen nach  
Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe b  
des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. De-  
zember 2011<sup>10</sup> kompensieren.

**Minderheit** (Rüegger, Burgherr,  
Dettling, Egger Mike, Graber,  
Guggisberg, Kolly)

c. ...

... am  
Emissionshandelssystem teilneh-  
men, eine Verminderungsver-  
pflichtung eingegangen sein oder  
die Emissionen nach Artikel 32a  
Absatz 1 Buchstabe b ...

<sup>9</sup> SR 730.0

<sup>10</sup> SR 641.71

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Suter, Clivaz  
Christophe, Masshardt, Munz,  
Nordmann, Pult, Schlatter, Trede)

- d. Sie muss bezüglich Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>3</sup> Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

**Art. 35** Erhebung und Verwendung

*Art. 35 Abs. 2 Bst. h<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds (Art. 37) ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

<sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a. die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;
- b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;
- c. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4;
- d. die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel;

d<sup>bis</sup>. die Einmalvergütung nach Artikel 71a Absatz 4;

<sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*d<sup>ter</sup>*. die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel;

- e. die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30;
- f. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32;
- g. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;
- h. die Entschädigung nach Artikel 34;
- h<sup>bis</sup>. die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a;

*h<sup>ter</sup>*. die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a;

- i. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle;
- j. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

<sup>3</sup> Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

**Art. 36** Begrenzung für einzelne Verwendungen

*Art. 36 Abs. 1 Bst. d*

*Art. 36*

<sup>1</sup> Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

<sup>1</sup> Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

<sup>1</sup> ...

- a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
  1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
  2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,
  3. Entschädigung nach Artikel 34;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
- c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.

**Mehrheit**

- d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

**Minderheit** (Rüegger, Bäumle, Bulliard, Graber, Müller-Altermatt, Nordmann, Paganini, Wismer Priska)

- d. ein Höchstanteil von 40 Millionen Franken pro Jahr, bis zu einem Maximum von insgesamt 200 Millionen Franken, für die Investitionsbeiträge ...

<sup>2</sup> Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel.

<sup>4</sup> Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr unter Berücksichtigung der Höchstanteile in Absatz 1 für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 34 eingesetzt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 38** Auslaufen der Unterstützungen*Art. 38 Abs. 1 Bst. c**Art. 38*

<sup>1</sup> Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

<sup>1</sup> Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

<sup>1</sup> ...

a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im Einspeisevergütungssystem;

b. *des Jahres 2036 für:*

1. Einmalvergütungen nach den Artikeln 25 und 25a,
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27b,
3. wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 32,
4. Geothermie-Garantien nach Artikel 33.
5. *gleitende Marktprämien nach Artikel 29a.*

**Mehrheit****Minderheit** (Egger Mike, Burgherr, Dettling, Guggisberg, Kolly, Strupler)

c. des elften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ...: für Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

c. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ...

<sup>2</sup> Die Marktprämie nach Artikel 30 wird letztmals für das Jahr 2030 ausgerichtet.

<sup>3</sup> ...

*Art. 55a* Information der Öffentlichkeit

Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung:

- a. des Verbrauchs von Energie;
- b. der Produktion von Energie;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. der Energiereserven im In- und Ausland;
- d. des Imports und des Exports von Energie;
- e. der Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport;
- f. der Energiepreise;
- g. der Umstände, die Einfluss auf die Buchstaben a–f haben können.

**Art. 56** Bereitstellung von Daten

<sup>1</sup> Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sowie Daten juristischer Personen sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr;
- c. das Bundesamt für Strassen;
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung;
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- f. die ElCom;
- g. die nationale Netzgesellschaft (Art. 18 StromVG);
- h. die Vollzugsstelle;
- i. die Unternehmen der Energieversorgung;
- j. die Kantone und Gemeinden.

**Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. e<sup>bis</sup> und k sowie 2**

<sup>1</sup> Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55, für die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 55a und für statistische Auswertungen notwendigen Informationen, Personendaten und Daten juristischer Personen sind dem BFE auf Anfrage hin bekannt zu geben durch:

- e<sup>bis</sup>. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung;

***Geltendes Recht***

***Bundesrat***

***Kommission des Nationalrates***

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

k. die Bilanzgruppen.  
<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest. Er kann weitere Stellen bezeichnen, die dem BFE Daten bekannt geben müssen.